



- Die AwSV -

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ausgabe
01/19

Am 01. August 2017 ist die neue Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe in Kraft getreten. Die neue AwSV ersetzt bundesweit die bisherigen Landesregelungen zum Boden- und Grundwasserschutz, z.B. die VAWS NRW. Die Regelungen der AwSV betreffen Tankstellen, Chemiebetriebe oder Galvaniken genauso wie private Heizöllageranlagen. Neu sind die Regelungen zu landwirtschaftlichen Anlagen (JGS-Anlagen), wie z.B. Güllebehälter, Mistplatten oder Biogasanlagen. Auch hier werden verschiedene Erlasse und Merkblätter durch die AwSV ersetzt.

AUZUG DER WICHTIGSTEN REGELUNGEN UND NEUERUNGEN

Einstufung von Stoffen und Gemischen

Bisher gab es in NRW nur die Unterscheidung zwischen wassergefährdenden und nicht wassergefährdenden Stoffen. In der AwSV ist folgende, in den meisten anderen Bundesländern bisher schon übliche, Einstufung vorgenommen worden:

- nicht wassergefährdend
- 1- schwach wassergefährdend
- 2- deutlich wassergefährdend
- 3- stark wassergefährdend

Stoffe wechselnder Zusammensetzung wie Stoffgemische, Gülle, Festmist, Silagesickersaft oder Gärsubstrate werden als „allgemein wassergefährdend“ eingestuft. Sofern das Umweltbundesamt keine Einstufung vorgibt (Rigoletto-Datenbank) ist die Einstufung von einem Hersteller/Unternehmer selbst durchzuführen.



Lippe *umwelt*



Bagatellgrenze

Außerhalb von Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen mit einem Volumen von max. 220 Ltr. Flüssigkeit oder 200 kg Feststoff oder Gas von den Anforderungen der AwSV ausgenommen (§1, Abs.3). An die Lagerung von privaten Abfällen und vergleichbaren Abfällen aus Büro, Behörden, Schulen, Gaststätten, etc. werden keine technischen und organisatorischen Anforderungen gestellt (§13, Abs.1). Gleiches gilt für gewerbliche Abfälle bis zu einem Lagervolumen von 1,25 m³, sofern der Lagerbehälter dicht ist und eine Gewässergefährdung ausgeschlossen werden kann, sowie für Baustellenabfälle (§13, Abs. 3).

Rückhalteeinrichtungen bei der Lagerung von Stoffen

Die AwSV regelt die erforderlichen Rückhaltevolumina von Auffangwannen. Dies kann sich an dem Lagervolumen oder der Zeitspanne bis zum Wirksamwerden geeigneter technischer Sicherungsmaßnahmen richten. Grundsätzlich sind Lagerbehälter entweder doppelwandig und lecküberwacht oder stehen im Auffangraum (§18).



- Die AwSV -

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ausgabe
01/19

LUpo - Lippe Umwelt praxisorientiert

Dokumentationspflicht

AwSV-Anlagen unterliegen der Dokumentationspflicht. In der Anlagendokumentation fasst der Betreiber die wesentlichen Informationen über Aufbau, Größe, eingesetzte Stoffe, etc. in einem Dokument zusammen (§43). Der Betreiber hat für jede Anlage eine Betriebsanweisung zu Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallregelungen vorzuhalten. Nur für Standardanlagen, wie Heizölverbraucheranlagen, lässt sich die Betriebsanweisung durch Aushängen eines Merkblattes ersetzen (§44).

Gefährdungsstufen und Prüfpflichten

Abhängig von der Wassergefährdungsklasse und der Stoffmenge ergibt sich für jede AwSV-Anlage eine Gefährdungsstufe von A bis D (§39). Aus der Gefährdungsstufe, der Art der Anlage und der Ortslage außerhalb oder innerhalb eines Schutzgebietes (Wasserschutzgebiet etc.) ergeben sich die Prüfpflichten für eine Anlage (§46). Prüfanlass und Prüfintervall können den Anlagen 5 und 6 der AwSV entnommen werden. Die Anlagenprüfungen nach §46 dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden. Die Veranlassung einer Prüfung und die Einhaltung der Prüfintervalle ist Betreiberpflicht oder kann von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

Fragen zur AwSV richten Sie an:

Herrn Ahlborn: 05231-62-6580
p.ahlborn@kreis-lippe.de

Frau Benfer: 05231-62-6581
a.benfer@kreis-lippe.de

Anzeige einer Anlage und Eignungsfeststellung

Jede prüfpflichtige Anlage ist nach §40 der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei prüft die Untere Wasserbehörde grundsätzlich, ob sich die geplante Anlage für den angezeigten Zweck eignet. Gegebenenfalls ist durch den Betreiber eine Eignungsfeststellung nach §63 WHG zu beantragen.

Fachbetriebspflicht

Für die Errichtung, Reinigung, Instandsetzung und das Stilllegen besteht für den überwiegenden Teil der Anlagen nach AwSV eine Fachbetriebspflicht (§45). Ein Fachbetrieb muss sich nach §62 alle zwei Jahre zertifizieren lassen.

Wichtigster Grundsatz:

Das ordnungsgemäße, den Anforderungen der AwSV genügende Betreiben und Dokumentieren einer Anlage, auch wenn sie nicht prüf- oder anzeigepflichtig ist, liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Ihr Umweltteam LUpo - Kreis Lippe



Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Art der Anlage	Prüfintervall	Prüfanlass	Prüfung
1	12	1	1
2	12	1	1
3	12	1	1
4	12	1	1
5	12	1	1
6	12	1	1

Thema des nächsten LUpo:

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
Welche Dokumentationspflichten muss ich erfüllen?